

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 30 (1983)
Heft: 9

Rubrik: Aktuell = Actualité = Attualità

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachsimpelei im trauten Kreis. Von links nach rechts BZS-Direktor Mumenthaler, BZS-Vize-direktor Locher, Prof. Huber, Direktor des Amtes für Bundesbauten.



In gut einem Jahr wird die Anlage betriebsbereit sein

Zivilschutz-Ausbildungszentrum Schwarzenburg: Aufrichte

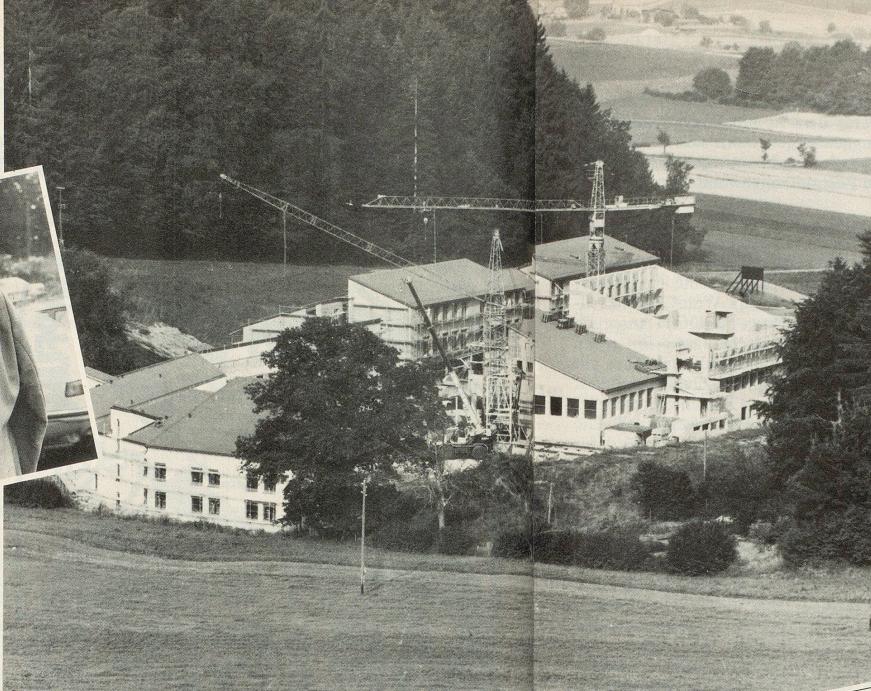
hwm. Aufrichtfeier des künftigen Zivilschutz-Ausbildungszentrums (ZSAZ) des Bundes in Schwarzenburg BE: Im Beisein von Vertretern der Eidgenossenschaft, des Baugewerbes, der lokalen Behörden sowie der Presse wurde das fortgeschrittene Stadion des Zentrums gefeiert. Gleichzeitig konnte die Standortgemeinde Wählern-Schwarzenburg ihren dem Zentrum angegliederten Ortskommandoposten übernehmen. Das ZSAZ dürfte im Herbst nächsten Jahres in Betrieb genommen werden.

Mehrere hundert Gäste hatten allen Grund, um bei Hamm, Züpfen, Wein und urchiger Ländlermusik zu feiern: das Zivilschutzausbildungs-Zentrum des Bundes ist nun im Rohbau vollendet. In gut einem Jahr werden die höheren Zivilschutzkader sowie die Kantoninstruktoren in Kursen von ein bis zwei Wochen ausgebildet. Das Kurszentrum befindet sich in der sogenannten Kilchermatt in der gemischten Gemeinde Wählern-Schwarzenburg, etwa 20 Kilometer südwestlich von Bern. Die erste, später problemlos ausbaubare Etappe umfasst drei verschiedenartige Gebäude, die sich recht harmonisch in die idyllische Umgebung einfügen:

- Schulgebäude mit Kurseinheiten A und B sowie Theoriesaal,
- Zentralgebäude mit Hörsaal, Verpflegung, Abwartwohnung und technische Räume,
- Unterkunftsgebäude mit rund 150 Betten.

Der Innenhof wird später mit einem Biotop aufgelockert. Verschiedene Festredner wiesen auf die Bedeutung des Ausbildungszentrums hin, so namentlich Hans Mumenthaler, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, der sich glücklich darüber zeigte, dass die gesamtschweizerischen Zivilschutz-Ausbildner nun an einem Ort richtig zu Hause seien. Von grosser Bedeutung ist das Zentrum auch für die Region Schwarzwasser, die zu den einkommensschwächsten Ämtern des Kantons Bern zählt: Immerhin, das ZSAZ wertet Schwarzenburg nicht nur auf, sondern das regionale Gewerbe erhält nicht weniger als 26,4 % des bewilligten Objektkredites von 24,27 Mio Franken zugesprochen.

Die Planungs- und Baugeschichte geht auf 1971/72 zurück, als die Eidgenossenschaft das entsprechende Terrain kaufte. Im Juni 1980 gaben schliesslich die eidgenössischen Räte grünes Licht für das Bauvorhaben, von dem man sich wesentliche Impulse für den Zivilschutz in unserem Land verspricht. Anfangs Januar 1981 erfolgte dann der erste Spatenstich.



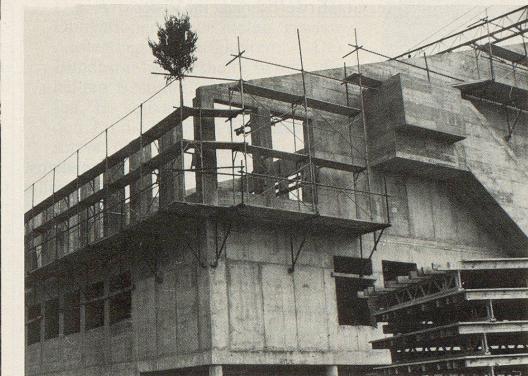
Überblick über das im Rohbau vollendete Zentrum.



Besichtigung des Unterkunftsgebäudes.



Apéro im Freien.



Schlüsselübergabe für den Ortskommandoposten. Von links nach rechts Ortschef Fifian, Prof. Huber, Direktor Mumenthaler.



Ein Heissluftballon kurz nach dem Start. (Er verbrannte Sekunden danach).
(Bilder: Fritz Friedli)

Schwarzenbourg: un grand pas

La fin des travaux du gros œuvre du centre d'instruction fédéral de la protection civile a été marquée par une petite fête qui a réuni sur place le personnel chargé de la construction ainsi que des représentants de la Confédération, du canton de Berne et de la commune mixte de Wählern/Schwarzenbourg. C'est le 15 septembre 1981 que le conseiller fédéral Kurt Furgler, alors chef du Département fédéral de justice et police (DfJP), a posé la première pierre du futur centre d'instruction fédéral de la protection civile. A cette occasion, il a souligné l'importance capitale dévolue à une instruction approfondie qui seule permet, en cas de crise, de tirer un profit optimal des investissements consentis dans le domaine des abris et du matériel. La mise en service du centre, prévue pour l'automne 1984, va certainement donner une nouvelle impulsion à la formation des cadres supérieurs de la protection civile et, partant, créer des conditions favorables à l'instruction dispensée par les cantons et les communes. A l'occasion de la réunion du 12 août 1983, les autorités locales ont pris possession du poste de commandement de l'organisation de protection civile de Wählern-Schwarzenbourg, annexé au centre d'instruction fédéral.

Arbeitsvertragsrecht, Militärpflichtersatz/Erwerbsersatz im Visier

Nationalrat Huggenberger möchte gleiches Recht schaffen

Eine Motion und eine Interpellation in direktem oder indirektem Zusammenhang mit dem Zivilschutz reichte kürzlich Nationalrat Dr. Ernst Huggenberger (CVP, ZH) ein. Im ersten Vorstoss geht es dem Motionär um die Gleichstellung von Zivilschutzdienst leistenden Frauen beim Arbeitsvertragsrecht. In einer Interpellation erkundigt sich Nationalrat Huggenberger ferner, weshalb Dienstleistenden in zivilen Führungsstäben – im Gegensatz zu Zivilschützern – der Militärpflichtersatz nicht reduziert wird. Nachfolgend drucken wir die beiden Vorstösse im Wortlaut ab.

(Änderung des Arbeitsvertragsrechts im OR. Anerkennung der freiwilligen Zivilschutzdienstpflicht der Frauen sowie des Rotkreuz- und Frauenhilfsdienstes als Gründe zur Entrichtung des Lohns i. S. von Art. 324a OR)
 «Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament eine Änderung des Arbeitsvertragsrechts im Schweizerischen Obligationenrecht vorzulegen, damit die Frauen, die im Gegensatz zu

den Männern den Zivilschutzdienst nicht obligatorisch, sondern freiwillig leisten, desgleichen bei Einsatz im Rotkreuz- und Frauenhilfsdienst, gleich wie Männer bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten entlohnt werden.

Begründung

Gemäss Artikel 34 des Zivilschutzgesetzes (ZSG) besteht für Männer ab vollendetem 20. bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr die obligatorische Schutzdienstpflicht, während die Frauen gemäss Artikel 37 ZSG die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen können. Nach Artikel 39 ZSG sind Personen, welche die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen, in Rechten und Pflichten den obligatorischen Schutzdienst Leistenden gleichgestellt.

In Artikel 324a OR ist geregelt, dass der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Lohn für eine beschränkte Zeit zu entrichten hat, wenn der Grund der Verhinderung der Arbeitsleistung in der Person des Arbeitnehmers liegt, jedoch ohne sein Verschulden – zum Beispiel Krankheit, Unfall, Erfüllung gesetzlicher Pflichten usw. – entsteht. Schutzdienstpflicht im Zivilschutz ist aber für Frauen, wie übrigens auch Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst, keine gesetzliche Pflicht. Somit sind Frauen und Männer im Arbeitsvertragsrecht trotz Artikel 39 ZSG nicht gleichgestellt. In vielen arbeitsvertraglichen Bestimmungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gelten freiwillige Dienstleistungen als Ferien, wobei auf Gesuch hin teilweise unbezahlter Urlaub gewährt wird.

Im Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand des Zivilschutzes vom 31. Januar 1983 ist festgehalten, dass die Gemeinden die Bestandeslücken im ZS dadurch zu beheben versuchen müssen, dass sie mehr Frauen gewinnen können, die sich freiwillig zum Zivilschutz melden (gesamtschweizerisch 100 000 bis 110 000 anstatt der heute 20 000 eingeteilten). Die aufgezeigte Schlechterstellung der Frauen im Arbeitsvertragsrecht ist der freiwilligen Übernahme der Schutzdienstpflicht nicht förderlich. Dieselben Überlegungen gelten für den Frauenhilfsdienst und den Rotkreuzdienst, wo ebenfalls grosse Unterbestände existieren.»

hwm. Überaus speditiv hat der Bundesrat den Vorstoss von Nationalrat Huggenberger behandelt. Die Landesregierung beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

1. Alle Personen, also Männer und Frauen, die Hilfsdienst oder Rotkreuzdienst leisten, haben gemäss Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Wehr- und Zivilschutzpflichtige (EOG) Anspruch auf eine Entschädigung für jeden besoldeten Dienstag. Gleches gilt für Personen, die Zivilschutzdienst leisten (Art. 47 Zivilschutzgesetz, der auf das EOG verweist). Die Höhe der Entschädigung wird für Frauen und Männer gleich bestimmt.

Militärpflichtersatz/Erwerbsersatz

«Bei Dienstleistungen im Zivilschutz, in zivilen Führungsstäben und bei der Kriegswirtschaft bestehen im Bereich Militärpflichtersatz und Erwerbsersatz Ungereimtheiten bezüglich der Gleichbehandlung. So bewirken Dienstleistungen im Zivilschutz die Reduktion des allenfalls geschuldeten Militärpflichtersatzes von 10% pro Dienstag und Jahr. Wer aber Dienst in zivilen Führungsstäben in Gemeinde, Bezirk und Kanton oder in der Kriegswirtschaft leistet, kann mit diesen Dienstleistungen den geschuldeten Militärpflichtersatz nicht reduzieren; sie erhalten auch keinen Erwerbsersatz, obwohl auch sie von ihrem Erwerbseinkommen ihren Beitrag an die EO zu erbringen haben. Wie stellt sich der Bundesrat zu diesen Fragen?»

2. Die Anwendbarkeit der Artikel 324a und 324b des Obligationenrechts, die eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers vorsehen, wird von einem Teil der Lehre verneint, weil in diesen Fällen die Dienstpflicht freiwillig übernommen werde.

Der Bundesrat teilt diese Auffassung nicht: Artikel 324a des Obligationenrechts regelt bereits einen Fall der freiwilligen Übernahme von Dienstleistungen, bei welchem die Arbeitsverhinderung als unverzuhdet gilt, nämlich die Ausübung eines öffentlichen Amtes; beim Hilfs-, Rotkreuz- und Zivilschutzdienst wird zudem nur die Pflicht zur Dienstleistung freiwillig eingegangen, die Leistung des Dienstes ist nachher obligatorisch. Im weiteren sind die Verhinderungsgründe im Gesetz nicht abschliessend aufgezählt (vgl. für den Frauenhilfs-

Kurzinformationen

Zürich

Die Sektion Zürich des SZSV organisiert am 22. September, um 20 Uhr, im Kantonalen Ausbildungszentrum Andelfingen/Niederfeld einen weiteren Anlass. Diesmal referieren Kantoninstruktoren und Experten zum Thema «AC-Schutz für die Landwirtschaft – Wert und Grenzen von Schutzmassnahmen».

Solothurn

Am 15./16. Oktober geht in und um Olten der erste Nordwestschweizerische Distanzmarsch in Szene. Die Teilnahme kostet je nach Kategorie 10 bis 13 Franken. Bei Erfüllung der Bedingungen wird eine Medaille abgegeben.

Kontaktadresse: Philipp Schumacher
 Brückenstrasse 50, 4632 Trimbach
 Telefon 062 21 33 15 (17-19 Uhr)

dienst: ARV 1981 S. 68). Deshalb handelt es sich bei diesen Diensttarifen um eine unverschuldeten Arbeitsverhinderung des Arbeitnehmers im Sinne von Artikel 324a und 324b des Obligationenrechts.

Da in diesen Fällen der Arbeitnehmer obligatorisch gegen den Lohnausfall versichert ist, kommt Artikel 324b des Obligationenrechts zur Anwendung: Der Arbeitgeber muss infolgedessen während einer bestimmten Zeit die Differenz zwischen vier Fünfteln des Lohnes und der Entschädigung der Versicherung bezahlen (vgl. im gleichen Sinne ARV 1978 S. 81ff.).

Berner Regierungsrat unterstützt den Zivilschutzchef

Umstrittener Kleiderbefehl gilt

Wer an kantonalen Kursen und Rapporten von zwei- und mehrtägiger Dauer teilnimmt, hat ein Arbeitskleid zu tragen. Der Regierungsrat deckt diese Verfügung des Vorstehers des kantonalen Amtes für Zivilschutz. Die Einheitlichkeit trage «wesentlich dazu bei, das Bild des Zivilschutzes in der Öffentlichkeit zu verbessern».

Politische Opposition gegen den «Befehl, wer besoldet ist, trägt Uniform» machte das Junge Bern. Grossrätin Joy Matter reichte eine Interpellation ein, der Berner Stadtrat und Fürsprecher Marc Wehrlin deponierte eine Zivilschutzbeschwerde.

Wehrlin hatte sich an einem zentralen Kaderkurs auf der Berner Allmend geweigert, die Arbeitskleidung anzuziehen. «Deshalb wollte man mich hinauswerfen.» Nach Absprache mit dem Kursleiter habe er dann «freiwillig und ohne Sold» dem Instruktionskurs beigewohnt.

Nicht gegen den Zivilschutz

In der Beschwerde, die er an Ort und Stelle formulieren und dem Vorge-

3. Die Artikel 324a und 324 b des Obligationenrechts bieten gewisse Auslegungsschwierigkeiten. Der Bundesrat ist deshalb bereit, die beiden Bestimmungen zu überprüfen. Es soll aber abgewartet werden, bis die Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung beendet ist; denn dieses Gesetz wird eine obligatorische Lohnausfallversicherung für Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit – das letzte der wichtigsten Risiken von Artikel 324a des Obligationenrechts – einführen.

setzten abgeben musste, spricht er zwei Hauptpunkte an. «Ob der Befehl des Zivilschutzchefs auf einer genügenden Rechtsgrundlage basiere. Und ob es rechtmässig sei, jemanden, der sich weigere, die Arbeitskleidung zu tragen, gleich vom Kurs auszuschliessen. Würden andere Sanktionen – wie etwa ein Verweis – nicht genügen?» Er sei ein «einigermaßen überzeugter Zivilschützer», meinte Wehrlin. «Mir geht es nicht darum, dem Zivilschutz zu schaden. Aus dem Zivilschutz darf aber keine paramilitärische Sandkastenorganisation werden. Verwaltungsmässig soll er straff, korrekt und effizient geführt werden, aber nach den Prinzipien einer zivilen Organisation.» Wenn das auf Gesetzes- oder Verordnungsebene anders entschieden werde, «dann unterziehe ich mich. Nicht aber unter einen einsamen Befehl eines Chefbeamten».

«Im Ermessen der Kantone»

In der Beantwortung der Interpellation von Grossrätin Joy Matter stellt der Regierungsrat fest, es läge in der Kompetenz des Vorstehers des Amtes

Was meinen Sie?

Der Tenübefehl, der im Kanton Bern etwelchen Staub aufwirbelte, ist auch andernorts diskutiert worden. Uns interessiert Ihre Meinung dazu. Welche Erfahrungen haben sie als Kadermitglied oder auch als gewöhnlicher Zivilschutzangehöriger gemacht?

Schreiben sie uns an folgende Adresse:
Redaktion Zivilschutz
Postfach 2259
3001 Bern

für Zivilschutz, eine Anordnung für das Tragen des Arbeitskleides zu erlassen. «Der Zivilschutz kennt keine Uniform.» Gemäss Auskunft des Bundesamtes liege es «im Ermessen der Kantone, die ihnen richtig scheinen den Anordnungen zu treffen». Der Bundesrat erlaesse Materiallisten über einheitliche Ausrüstung der Schutzorganisationen, den Kantonen obliege der Vollzug. Im Kanton Bern sei dafür das Amt für Zivilschutz zuständig.

«Umfragen bei anderen Kantonen haben ergeben, dass diese das Tragen des Arbeitskleides weitgehend den Gemeinden überlassen. In Kursen, welche die Kantone durchführen, ist die Handhabung unterschiedlich», stellt die Regierung fest. Sie zeigt sich als klare Befürworterin eines «einheitlichen äusseren Erscheinungsbildes» des Zivilschutzes. «Zweifellos hängt die Effizienz oder die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes nicht nur von seinem äusseren Erscheinungsbild ab, aber es trägt wesentlich dazu bei, sein Bild in der Öffentlichkeit zu verbessern.» Die Benützung der Ausrüstung im Zivilschutz – dazu gehöre das Tragen des Arbeitskleides – sei «ein Teil der Ausbildung und darf nicht als gesonderte Massnahme betrachtet werden».

Für 1984 kündigt der Regierungsrat ein Gesamtverteidigungsgesetz an; die heute fehlende Verordnung über die Aufgaben des Amtes für Zivilschutz werde darauf basieren müssen.

Markus Schneider («Berner Zeitung», BZ)

Impressum

Herausgeber / Editeur / Editore

Schweizerischer Zivilschutzverband
Union suisse pour la protection civile
Unione svizzera per la protezione civile
Postfach 2259, 3001 Bern

Zentralpräsident / Président central / Presidente centrale

Professor Dr. Reinhold Wehrle

4524 Günsberg SO

Präsident der Presse- und Redaktionskommission
Président de la Commission de rédaction et d'information

Presidente della Commissione stampa e redazione
Charles A. Reichler, 1701 Fribourg

Redaktion / Rédaction / Redazione

Heinz W. Müller, Schweizerischer Zivilschutzverband, Postfach 2259, 3001 Bern, Telefon 031 25 65 81

Druck und Versand / Impression et expédition / Stampa e spedizione

Vogt-Schild AG, Druck und Verlag, CH-4501 Solothurn, Telefon 065 21 41 31

Inseratenverwaltung / Administration des annonces / Amministrazione inserzioni

Vogt-Schild AG, Druck und Verlag, Kanzleistrasse 80, Postfach, CH-8026 Zürich, Telefon 01 242 68 68,

Telex 812370

Abonnement: Fr. 25.– für Nichtmitglieder (Schweiz) Fr. 35.– (Ausland)

Abonnement: Fr. 25.– pour non-membres (Suisse) Fr. 35.– (étranger)

Abbonamento: Fr. 25.– per non membri (Svizzera) Fr. 35.– (estero)

Einzelnummer / Numéro individuel / Numero separato Fr. 3.–

Erscheinungsweise / Parution / Apparizione

zwölfmal jährlich (3 Doppelnummern)

12 numéros par an (3 numéros doubles)

12 numeri all'anno (3 numeri doppi)